

# Arbeitszeitmodell

für überwiegend in Proben  
und Vorstellungen Beschäftigte

*Vorschlag Deutscher Bühnenverein*

## **Präambel**

Künstlerische Prozesse brauchen inhaltliche und organisatorische Freiheit. Gleichzeitig gilt es, die als Arbeitnehmer:innen beschäftigten Künstler:innen zu schützen und ihre Interessen zu wahren. Planbare und verlässliche Arbeitszeiten, die Festlegung maximaler Arbeitszeiten und klar geregelte Ausgleichszeiten sind berechnete Anforderungen an ein zukunftsweisendes Arbeitszeitmodell.

Mit seinem Vorschlag für eine neue Arbeitszeitregelung berücksichtigt der Deutsche Bühnenverein die Interessen der Beschäftigten und gewährleistet außerdem das Weiterbestehen von Ensemble- und Repertoiretheater. Das Ziel muss sein: In hochkomplexen Einrichtungen wie den Theatern Arbeitszeitregelungen für die Beschäftigten aller Berufsgruppen transparent und fair zu gestalten und umzusetzen.

Das Arbeitszeitmodell des Deutschen Bühnenvereins für Darsteller:innen schlägt verbindliche Grundlagen für die Arbeitszeit und deren Erfassung der überwiegend in Proben und Vorstellungen Beschäftigten vor.

### **Das neue Modell hat folgende Eckpunkte:**

- Die Arbeitszeit der Darsteller:innen wird im Wesentlichen in Proben und Vorstellungen gemessen.
- Es werden Zeiten der häuslichen Vorbereitung berücksichtigt.
- Die Zeiten für Proben werden zeitlich begrenzt.
- Zwischen Proben werden verbindliche Ruhezeiten eingeführt.
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit wird festgelegt.
- Die maximale wöchentliche Arbeitszeit wird festgelegt.
- Es gibt klare Ausgleichsregelungen.
- Teilzeitarbeit wird rechtssicher ermöglicht.

Für Solist:innen, die nicht überwiegend in Proben- und Vorstellungen beschäftigt sind, schlägt der Bühnenverein darüber hinaus vor, so schnell wie möglich die im NV Bühne bestehenden Regelungen zur Arbeitszeit aus dem Tarifbereich für die künstlerische Bühnentechnik sinngemäß zu übernehmen.

## Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einer Spielzeit beträgt ausschließlich aller Pausen 40 Stunden. Diese verteilt sich wie folgt:
- Die durchschnittliche disponierte wöchentliche Arbeitszeit in einer Spielzeit beträgt ausschließlich aller Pausen 34 Stunden.
- Für nicht disponierte Tätigkeiten (z. B. häusliche Vorbereitung) werden durchschnittlich pro Spielzeit wöchentlich 6 Stunden abgerechnet.

*Bisher gibt es keine tarifvertragliche Regelung der Arbeitszeit, es findet das Arbeitszeitgesetz Anwendung. Aus der tariflichen Regelung der 1,5 freien Tage je Woche ergibt sich aktuell eine Arbeitszeit von durchschnittlich bis zu 44 Wochenstunden. Zudem sieht der NV Bühne keine ausdrückliche Aufteilung der Arbeitszeit in vom Theater disponierte und nicht disponierte Anteile vor.*

## Disponierte Arbeitszeit und Abruf der Arbeit

- An Tagen ohne Vorstellungen und/oder Endproben beträgt die disponierte Arbeitszeit (ausschließlich aller Pausen) max. 7 Stunden.

*Aktuell enthält der Tarifvertrag für Solist:innen mit Ausnahme von Solotänzer:innen keine Regelung zur maximalen Probenzeit. Gemäß Arbeitszeitgesetz liegt die Grenze daher aktuell bei 10 Stunden.*

- An Tagen mit Endproben und/oder Vorstellungen beträgt die disponierte Arbeitszeit (ausschließlich aller Pausen) max. 10 Stunden; dabei darf in dieser Woche die disponierte Arbeitszeit 46 Stunden nicht überschreiten (maximale wöchentliche Arbeitszeit).

*Mangels einer tariflichen Arbeitszeitregelung gilt aktuell die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden des Arbeitszeitgesetzes.*

- Grundsätzlich kann die Arbeit täglich in 2 Abschnitte geteilt werden (geteilte Proben/ Probe und Vorstellung).

*Das ist auch heute so möglich.*

- Jeder Abruf einer angeordneten Tätigkeit im Theater wird mit mindestens 2 Stunden Arbeitszeit berücksichtigt.

*Der NV Bühne legt aktuell keine Mindestarbeitszeit für einen Abruf fest; das heißt ein Abruf kann auch wenige Minuten umfassen zum Beispiel bei einer Anprobe.*

## Ausgleichsregelungen

- Der Ausgleichszeitraum für die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist die Spielzeit.
- Werden mehr als 40 Stunden in einer Woche als Arbeitszeit disponiert, hat der Ausgleich für diese Mehrarbeitsstunden spätestens nach 10 Wochen zu beginnen und muss spätestens nach weiteren 4 Wochen erfolgt sein.

Bei mehr als 80 Mehrarbeitsstunden muss der Ausgleich unmittelbar beginnen.

Es werden bis zu 40 Minderarbeitsstunden berücksichtigt.

Ist ein vollständiger Ausgleich aller Mehrarbeitsstunden am Ende einer Spielzeit nicht erfolgt, ist dieser Ausgleich sofort im Anschluss an die Theaterferien zu gewähren, es sei denn, es wird zwischen der Bühne und dem Mitglied eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Ein Vortrag von Minderarbeitsstunden über die Theaterferien findet nicht statt.

*Der NV Bühne regelt bislang auch keine Ausgleichszeiträume für Spitzenbelastungen und keine Höchstgrenzen.*

## Beginn und Ende der disponierten Arbeitszeit

- Die disponierte Arbeitszeit beginnt für das Mitglied mit dem Zeitpunkt, an dem es angeordnet erscheinen muss, bei Vorstellungen jedenfalls 30 Minuten vor Beginn des ununterbrochen durchlaufenden Spielabschnitts, in dem es aufzutreten hat.
- Die disponierte Arbeitszeit bei Vorstellungen endet 30 Minuten nach Ende der Vorstellung (Ansage der Inspizienz/Abendspielleitung).

*Aktuell endet die disponierte Arbeitszeit mit dem angesagten Ende der Vorstellung auf der Bühne, da der Tarifvertrag hier keine Regelungen trifft.*

## Ruhezeiten

- Die Regelungen zur Nachtruhezeit bleiben unverändert. Für Gastspielreisen gelten Ausnahmen.
- Wird die disponierte Arbeitszeit in zwei Abschnitte für zwei Proben geteilt, beträgt die Ruhezeit zwischen diesen Abschnitten vier Stunden.

*Bisher sieht der NV Bühne für Solist:innen mit Ausnahme von Solotänzer:innen zwischen Proben nur den Anspruch auf eine angemessene, in der Länge aber nicht weiter festgelegte, Ruhezeit vor.*

## **Freie Tage**

- Grundsätzlich bleibt es bei den bestehenden Regelungen, die für die einzelnen Beschäftigtengruppen unterschiedlich sind.

■ *Für die Solist:innen sind das aktuell 1,5 freie Tage in der Woche.*

## **Vollzeit (Teilzeit)**

- Durch die Tarifvertragsparteien wird festgelegt, wie viele Kalendertage mit Mitwirkungspflicht einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- Die Vereinbarung von Teilzeitarbeit erfolgt durch eine arbeitsvertraglich vereinbarte Einschränkung der Mitwirkungspflicht. Dazu kann entweder die Zahl der Produktionen (Neuinszenierungen bzw. Wiederaufnahmen), an denen das Mitglied mitwirken muss, oder die maximale Anzahl der Kalendertage, an denen für das Mitglied Mitwirkungspflicht besteht, begrenzt werden.

■ *Mangels einer tariflichen Arbeitszeitregelung sieht der NV Bühne für Solist:innen bislang keine Teilzeitbeschäftigung vor.*

## **Reisezeiten, Gastspiele, Abstecher**

Es wird eine Regelung zur Kompensation von Reisezeiten insbesondere bei Gastspielen und Abstechern geben, die es aktuell nicht gibt.

## **Verbindliche Planung der Arbeitszeit**

Es wird eine Regelung zur verbindlichen Planung der Arbeitszeit geben. Diese wird in einem Wochenplan festgelegt, der spätestens am Donnerstag der Vorwoche um 14 Uhr bekannt gegeben wird. Nachträgliche Änderungen sind nur bei notwendigen Änderungen von Vorstellungen oder Endproben zulässig.

■ *Aktuell erlaubt der Tarifvertrag jedwede Änderungen im Tagesplan bis zum Vortag 14 Uhr.*